

## **S4NEU Satzung 2.0 - I Satzung der Katholischen jungen Gemeinde - 4. Katholische junge Gemeinde in der Diözese**

Antragsteller\*in: KjG-Diözesanleitung

### **Antragstext**

## **4. Katholische junge Gemeinde in der Diözese**

### **4.1 Der Diözesanverband**

- Der Diözesanverband der KjG Rottenburg-Stuttgart ist der Zusammenschluss der KjG-Pfarrgemeinschaften/Ortsgruppen/Dekanate in der Diözese.
- Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart.
- Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der KjG.

#### **4.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ**

Die KjG Rottenburg-Stuttgart ist Mitglied im Diözesanverband des BDKJ.

#### **4.1.2 Aufgaben des Diözesanverbandes**

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG-Dekanate und KjG-Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Gesellschaft.

### **4.2 Organe des Diözesanverbandes**

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, die Federführungsversammlung und die Diözesanleitung.

#### **4.2.1 Die Diözesankonferenz**

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des

19 Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der  
20 Grundlagen und Ziele, der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der  
21 Bundeskonferenz.

22 a) Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 23 • Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der KjG-  
24 Pfarrgemeinschaften und KjG-Dekanate
  
- 25 • Beratung und Beschlussfassung über
  - 26 ◦ ... die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge
  - 27 ◦ ... die Jahresplanung
  - 28 ◦ ... das Schulungsprogramm
  - 29 ◦ ... gemeinsame Aktionen
  - 30 ◦ ... den Mitgliedsbeitrag des Diözesanverbandes
  - 31 ◦ ... die Satzung des Diözesanverbandes
  
- 32 • Entgegennahme des Berichts
  - 33 ◦ ... der Diözesanleitung
  - 34 ◦ ... der Federführungsversammlung
  - 35 ◦ ... der Arbeitskreise
  - 36 ◦ ... über die Finanzen des Diözesanverbandes
  
- 37 • Entlastung der Diözesanleitung
  
- 38 • Wahl
  - 39 ◦ ... der Diözesanleitung
  - 40 ◦ ... der Delegierten für die Bundeskonferenz der KjG
  - 41 ◦ ... der Delegierten für den Bundesrat der KjG, sofern die
  - 42 Diözesanleitung nicht besetzt ist
  - 43 ◦ ... der Delegierten für die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle
  - 44 der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“, sofern die Diözesanleitung
  - 45 nicht besetzt ist
  - 46 ◦ ... der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ, sofern die
  - 47 Diözesanleitung nicht besetzt ist
  
- 48 • Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und einzelner  
49 Federführungen
  
- 50 • Bestätigung der gewählten Federführungen

- 51 • Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, wobei betroffene  
52 Mitglieder bei der Entscheidung kein Stimmrecht haben.

53 Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einrichten.

54 b) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz

55 Der Diözesankonferenz gehören 82 stimmberechtigte Mitglieder an. Von diesen 82  
56 möglichen Stimmen entfallen:

- 57 • 74 auf die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Dekanatsdelegationen,  
58 bestehend aus Vertreter\*innen der KjG-Dekanatsleitungen und/oder den  
59 Delegierten der KjG-Dekanate
- 60 • 8 auf die gewählten Mitglieder der KjG-Diözesanleitung

61 c) Die Größe der Dekanatsdelegationen wird wie folgt ermittelt:

62 Jedes Dekanat erhält mindestens zwei und höchstens sechs Stimmen. Die Stimmen  
63 werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung  
64 der Stimmen der Diözesankonferenz(en) eines Jahres sind die bis zum 31. Juli des  
65 Vorjahres gemeldeten Mitglieder in den KjG-Pfarrgemeinschaften der jeweiligen  
66 KjG-Dekanate, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

67 Die Dekanatsdelegationen sind paritätisch zu besetzen. Bei ungerader Stimmenzahl  
68 kann die 3. bzw. 5. Stimme unabhängig vom Geschlecht wahrgenommen werden.

69 d) Beratende Mitglieder sind:

- 70 • die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsleitungen
- 71 • die Mitglieder des Federführungsversammlung, falls diese nicht  
72 stimmberechtigt sind
- 73 • die Mitglieder von Arbeitskreisen und Supportgruppen, falls diese nicht  
74 stimmberechtigt sind
- 75 • die Diözesanreferent\*innen
- 76 • die\*der Geschäftsführer\*in
- 77 • ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

- 78
- ein Mitglied der Diözesanleitung des BDKJ

79 Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

80 e) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von  
81 der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich.

82 f) Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die  
83 Federführungsversammlung oder ein Drittel der KJG-Dekanate dies beantragen.

84 g) Den Ablauf der Diözesankonferenz regeln die Geschäftsordnung und die  
85 Wahlordnung.

#### 86 **4.2.3 Die Federführungsversammlung**

87 Die Federführungsversammlung berät über die Arbeit und beschließt über laufende  
88 Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

89 a) Der Federführungsversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 90
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
  - Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes und Entscheidung über  
91 außerplanmäßige Ausgaben
  - Gegenseitige Kontrolle, Beratung und Begleitung
- 93

94 b) Mitglieder der Federführungsversammlung sind:

- 95
- Stimmberechtigt: die bestätigten Federführungen der Arbeitskreise und die  
96 Diözesanleitung, dabei kann jede Person nur 1 Stimme wahrnehmen.
  - Beratend: die nicht bestätigten Federführungen der Arbeitskreise
- 97

98 c) Die Diözesanleitung kann darüber hinaus weitere Gäste einladen.

99 d) Die Federführungsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im  
100 Jahr, zusammen.

101 e) Sie wird von der Diözesanleitung mindestens vier Wochen vorher einberufen.  
102 Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

103 **4.2.3 Die Diözesanleitung**

104 Die Diözesanleitung leitet und vertritt den Diözesanverband und führt die  
105 Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Diözesan- und  
106 Bundeskonferenz.

107 a) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 108 • Information des Diözesanverbandes über Verbandsangelegenheiten
- 109 • Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
- 110 • Einberufung und Leitung der Federführungsversammlung
- 111 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz und der  
112 Federführungsversammlung
- 113 • Kontakt zu den Dekanaten und Gemeinden und Förderung der Kontakte zwischen  
114 den Dekanaten
- 115 • Verantwortung für die Finanzen des Diözesanverbandes
- 116 • Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband der KjG
- 117 • Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
- 118 • Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Gesellschaft

119 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung Referent\*innen,  
120 Sachbearbeiter\*innen sowie Mitarbeiter\*innen berufen und Supportgruppen  
121 einrichten.

122 b) Der Diözesanleitung gehören an:

- 123 • drei ehrenamtliche männliche Diözesanleitungen, davon zwei weltlich und  
124 ein geistlich
- 125 • drei ehrenamtliche weibliche Diözesanleitungen, davon zwei weltlich und  
126 eine geistlich
- 127 • eine hauptamtliche Geistliche Diözesanleitung, geschlechtsungebunden

- 128 • eine ehrenamtliche diverse Diözesanleitung
- 129 c) Als ehrenamtliche Geistliche Diözesanleitung kann gewählt werden, wer sich  
130 für das Amt berufen fühlt und den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen  
131 Verbandsleitung oder eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.
- 132 d) Als hauptamtliche Geistliche Diözesanleitung kann gewählt werden, wer eine  
133 römisch-katholische theologische Ausbildung abgeschlossen hat.
- 134 e) Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn  
135 nicht alle Ämter besetzt sind.
- 136 f) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei  
137 Jahre gewählt. Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll  
138 geschäftsfähig sein. Zum Zeitpunkt der Wahl muss die\*der Kandidat\*in auf der  
139 Diözesankonferenz anwesend sein. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren  
140 Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

#### 141 **4.3 Arbeitsformen des Diözesanverbandes**

142 Die Arbeitsformen des KjG-Diözesanverbandes sind Arbeitskreise und  
143 Supportgruppen.

##### 144 **4.3.1 Arbeitskreise**

- 145 a) Die Diözesankonferenz kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.
- 146 b) In einem Arbeitskreis kann jede\*r mitarbeiten, der\*die sich mindestens ein  
147 Jahr einbringen möchte.
- 148 c) Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 149 d) Arbeitskreise sind der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtig.
- 150 e) Die Zielsetzung wird von der Diözesankonferenz vorgegeben und kann durch  
151 Arbeitsaufträge der Diözesanleitung konkretisiert werden.
- 152 f) Der Arbeitskreis wird von der im Arbeitskreis gewählten Federführung  
153 geleitet. Ohne gewählte Führung ruht der Arbeitskreis. Wenn ein Arbeitskreis zum  
154 Zeitpunkt einer Diözesankonferenz ruhen sollte, so ist dies in einem eigenen  
155 Tagesordnungspunkt auf der Konferenz zur Sprache zu bringen. Darin soll die  
156 weitere Perspektive des Arbeitskreises geklärt werden. Sollte innerhalb eines

157 Jahres keine Federführung gewählt werden können, wird der Arbeitskreis  
158 aufgelöst.

159 g) Wahl der Federführung:

- 160 • Die Federführung wird für 1 Jahr aus seinen Mitgliedern gewählt.
- 161 • Die Federführung muss mindestens beschränkt geschäftsfähig und KjG  
162 Mitglied sein.
- 163 • Für die Wahl muss mindesten ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Es  
164 müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.
- 165 • Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der JA-Stimmen bei einer JA und  
166 NEIN Wahl auf sich vereint

#### 167 **4.3.2 Supportgruppen**

168 Die Diözesanleitung kann für bestimmte Aufgaben Supportgruppen einrichten. Sie  
169 unterstützen die Arbeit der diözesanverbandlichen Organe. Die Leitung und die  
170 Rechenschaft liegt bei der Diözesanleitung.

#### 171 **4.4 Finanzen des Diözesanverbandes**

172 a) Die Beitragshoheit liegt beim Diözesanverband.

173 b) Die rechtliche und finanzielle Abwicklung läuft über den „Diözesanstelle der  
174 Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart e.V.“

175 c) Die Diözesanleitung und die bestätigten Federführungen sind geborene  
176 Mitglieder<sup>[1]</sup> in diesem e.V. und jedes Mitglied nimmt eine Stimme war.

#### 177 **4.5 Satzung des Diözesanverbandes**

178 Änderungen der Diözesansatzung können nur von der Diözesankonferenz beschlossen  
179 werden. Dazu müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten  
180 Mitglieder dem Satzungsänderungsantrag zustimmen. Der Satzungsänderungsantrag  
181 muss den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher  
182 schriftlich mitgeteilt werden.

183

### **In-Kraft-Treten**

184 Die vorliegende Neufassung der Satzung der Katholischen jungen Gemeinde  
185 des Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart wurde auf der Diözesankonferenz  
186 der Katholischen jungen Gemeinde am DD.MM.202Y beschlossen und tritt mit  
187 der Genehmigung durch die Bundesleitung am DD.MM.202Y in Kraft.  
188 Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

189 [\[1\]](#) Eine ausführliche Erklärung zum Begriff „Geborenes Mitglied“ befindet  
190 sich im Glossar auf der Seite 40